

G E S A M T V E R T R A G

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Alleinvertretenden, Herrn Professor Dr. h. c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30 und Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2 ,

im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt,

und

dem Deutschen Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V., vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Wolf-Dieter Hauenschild, Schröderstiftweg 16, 2000 Hamburg 13,

im nachstehenden Text kurz "Organisation" genannt,

wird nachfolgender G E S A M T V E R T R A G geschlossen:

Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die Organisation der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei Vereinen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden - aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,

- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- d) daß die Mitglieder der Organisation aufgefordert werden, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

2.

Vorzugssätze

Dafür erklärt die GEMA sich bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugssätze für die Organisationen der jeweils gültigen Tarife U-VK, M-U, VR-T-G, T, BT und VR-BT-G, R, WR-VR-MES als Vergütungen zu berechnen.

Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.

3.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung der Musikdarbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge vorzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

4.

Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

5.

Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung der Organisation eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6.

Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze M-U und die Vergütungssätze WR-VR-MES erhöhen sich um 20% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg).
- (2) Die Vergütungssätze R erhöhen sich um 26% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg) und 20% für Rechnung VG-Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, München).

7.

Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütungsansprüche der GEMA sind, soweit die Rechnung der GEMA nicht Abweichendes enthält, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein Auslagenersatz bis zu DM 5,-- erhoben.

8.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit

vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985

geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 12.6.1985

Hamburg, den 5. Juni 1985

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
Der Vorstand



(Prof. Dr. Erich Schulze)

Deutscher Gewerbeverband
Landesverband Hamburg e.V.



(Dr. Wolf-Dieter Hauenschild)

Anlagen